

BETRIEBLICHE VORSORGE

PRODUKTÜBERSICHT

	BETRIEBLICHE DIREKTVERSICHERUNG	UNTERSTÜTZUNGS- KASSE	DIREKTZUSAGE MIT RÜCKDECKUNG
Vertragsgestaltung			
Alle Arbeitnehmer im 1. Dienstverhältnis	●	●	●
Leitende Angestellte / Gesellschafter-Geschäftsführer	●	●	●
Klassische Rentenversicherung Variorente-Klassik	●	●	●
VHV Rente-Sofort ab 62 Jahre	●	●	●
Variable Beitragszahlung	●	–	●
Aussetzen der Beitragszahlung bei Elternzeit oder langer Krankheit	●	●	●
Beitragsorientierte Leistungszusage	●	●	●
Haftungsrisiko für den Arbeitgeber			
Einfachster Durchführungsweg ohne Haftungsrisiko mit Sicherung der zugesagten Versorgung	●	–	–
Kein Haftungsrisiko durch Rückdeckung mit kongruenter Versorgungszusage über Varorente-Klassik	–	●	–
Weitgehender Haftungsausschluss bei kongruenter Rückdeckung der Versorgungsleistung mit Variorente-Klassik	–	–	●
Arbeits- und Steuerrecht			
Zuwendungen des Arbeitgebers für den Arbeitnehmer sind Arbeitslohn	●	–	–
Steuerfreiheit der Zuwendung	●	●	●
Sozialversicherungsfreiheit der Zuwendung	●	●	●
Aktivierungspflicht in der Steuerbilanz	–	–	●
Nachgelagerte Besteuerung der Versorgungsleistungen	●	●	●
Inanspruchnahme der Fünftelregelung zulässig	–	●	●
Verpfändung der Versicherungsansprüche erforderlich	–	●	●
Vereinbarung bei Entgeltumwandlung erforderlich	●	●	●
Versorgung einzelner Gesellschafter-Geschäftsführer möglich	●	●	●
Hartz IV sicher / pfändungssicher	●	●	●
private Weiterführung bei Firmenaustritt	●	–	–
Beitragspflichtig beim Pensions-Sicherungs-Verein (PSV)	–	●	●

○ optional ● enthalten – nicht enthalten

UNSERE DURCHFÜHRUNGSWEGE

Betriebliche Direktversicherung

Der Arbeitgeber schließt über die VHV eine Rentenversicherung auf das Leben seines Arbeitnehmers ab. Der Arbeitnehmer ist für die Leistungen bezugsberechtigt. Versicherungsbeiträge werden direkt vom Arbeitgeber gezahlt. Im Jahr 2015 können bis zu 2.904 Euro steuer- und sozialabgabenfrei eingezahlt werden (§ 3, 63 EStG / § 1 Abs. 1, 9 SvEV). Wird keine Pauschalversteuerung genutzt, erhöht sich der steuerfreie Betrag um 1.800 Euro. Die spätere Rentenleistung ist voll zu versteuern (§ 22, 5 EStG) und gegebenenfalls auch beitragspflichtig in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung.

Direktzusage mit Rückdeckung

Der Arbeitgeber verspricht seinem Arbeitnehmer Versorgungsleistungen. Zur Sicherung der Finanzierung schließt er über die VHV eine Rückdeckungsversicherung auf das Leben seines Arbeitnehmers ab. Der Arbeitgeber ist bezugsberechtigt und erfüllt mit den Versicherungsleistungen die Versorgungsansprüche seines Arbeitnehmers. Der Arbeitgeber muss für die Versorgungsleistungen Rückstellungen in der Bilanz bilden und das Guthaben der Versicherung aktivieren (§ 6a EStG).

Bei der Arbeitgeberfinanzierung dürfen die Versorgungsleistungen insgesamt 75% der versorgungsfähigen Bezüge nicht übersteigen. Besonderheiten gelten bei beherrschenden Gesellschafter/Geschäftsführern einer GmbH. Bei der Entgeltumwandlung können Beiträge unbegrenzt steuerfrei (kein Arbeitslohn nach § 11 EStG gemäß BMF-Schreiben vom 24.07.2013) und im Jahr 2015 bis zu 2.904 Euro sozialabgabenfrei eingezahlt werden (§ 14 SGB IV). Die spätere Rentenleistung ist voll zu versteuern (§ 19, 1 EStG) und gegebenenfalls auch beitragspflichtig in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung. Bei Kapitalleistungen kann die Fünftelregelung in Anspruch genommen werden (§ 34, 1 EStG).

Unterstützungskasse

Der Arbeitgeber verspricht seinem Arbeitnehmer Versorgungsleistungen über eine Unterstützungskasse. Die Unterstützungskasse der VHV ist HANNO-PENSION-Versorgungs-Management e. V.. Der Arbeitgeber tritt HANNO-PENSION bei und zahlt Beiträge für eine Rückdeckungsversicherung. Die Rückdeckungsversicherung wird von HANNO-PENSION abgeschlossen. HANNO-PENSION ist bezugsberechtigt und erfüllt mit den Versicherungsleistungen die Versorgungsansprüche des Arbeitnehmers.

Bei der Arbeitgeberfinanzierung dürfen die Versorgungsleistungen insgesamt 75 % der versorgungsfähigen Bezüge nicht übersteigen. Besonderheiten gelten bei beherrschenden Gesellschafter/Geschäftsführern einer GmbH. Bei der Entgeltumwandlung können Beiträge unbegrenzt steuerfrei (kein Arbeitslohn nach § 11 EStG gemäß BMF-Schreiben vom 24.07.2013) und im Jahr 2015 bis zu 2.904 Euro sozialabgabenfrei eingezahlt werden (§ 14 SGB IV). Die spätere Rentenleistung ist voll zu versteuern (§ 19, 1 EStG) und gegebenenfalls auch beitragspflichtig in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung. Bei Kapitalleistungen kann die Fünftelregelung in Anspruch genommen werden (§ 34, 1 EStG).

**IHR VHV EXPERTE HILFT IHNEN GERN WEITER.
ODER RUFEN SIE UNS EINFACH AN.
INFOTELEFON: 0511.907-20 44**

VHV Versicherungen
30138 Hannover
vhv.de

Risikoträger
des Lebensversicherungsgeschäfts der VHV Versicherungen:
Hannoversche Lebensversicherung AG
VHV-Platz 1 / 30177 Hannover